

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/9237 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens**

#### **A. Problem**

Aufgrund der Vorgaben des Gemeinschaftsrechts muss das Schornsteinfegerwesen teilweise für den Wettbewerb geöffnet werden. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass nicht gleichzeitig unvermeidbare Einbußen an Betriebs- und Brandsicherheit, Umweltschutz, dem Ziel der Energieeinsparung oder dem Klimaschutz entstehen.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

##### **1. Ohne Vollzugaufwand**

Keine. Die Änderungen bei der Zusatzversorgung haben keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

##### **2. Mit Vollzugaufwand**

Für den Bund entsteht ein finanzieller Aufwand durch die Führung des Schornsteinfegerregisters. Die Einrichtung des Schornsteinfegerregisters beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle verursacht zusätzliche Kosten für die Erstellung einer Datenbankapplikation zur Erfassung und Pflege des Registers einmalig in Höhe von 40 000 Euro. Für die Pflege der Datenbank werden Personalausgaben in Höhe von etwa 8 000 Euro pro Jahr benötigt. Dies entspricht 0,25 Stellen der Entgeltgruppe 5. Dieser durch das Register entstehende Sach- und Personalaufwand kann innerhalb des Kapitels 09 04 aufgefangen werden. Die Kosten für den Datenaustausch mit der Internetplattform können zum ge-

genwärtigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden. Sie werden im Rahmen des jeweils geltenden Finanzplans aufzufangen sein.

Zusätzliches Personal bei Ländern und Gemeinden dürfte nicht benötigt werden. Der Gesamtaufwand für den Vollzug des Gesetzes dürfte bei den Ländern und Kommunen gegenüber dem bisherigen Schornsteinfegerrecht im Ergebnis voraussichtlich eher geringer ausfallen.

#### **E. Sonstige Kosten**

Im Vergleich zum bisherigen Recht entstehen der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen keine höheren Kosten. Geringfügige Einzelpreisanpassungen können aufgrund der neu eingeführten Wettbewerbssituation nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

##### 1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Der Gesetzentwurf enthält eine neue Informationspflicht. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist eine Belastung von 21 750 000 Euro zu erwarten.

##### 2. Bürokratiekosten für den Bürger

Es werden zwei Informationspflichten eingeführt.

##### 3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

###### a) Bezirksbevollmächtigte

Es werden drei neue Informationspflichten eingeführt und ebenso viele aufgehoben.

###### b) Sonstige Verwaltung

Es werden vier Informationspflichten eingeführt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9237 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eigentümer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung vonkehr- und prüfungspflichtigen Anlagen sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten zu veranlassen.“

bb) In Satz 2 Nr. 1 und in Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „gereinigt“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.“

b) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort „Bezirksbevollmächtigten“ jeweils durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bis zum 31. Dezember 2012 dürfen die in Absatz 1 genannten Schornsteinfegerarbeiten nur von dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister oder nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 des Schornsteinfegergesetzes von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem oder der Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ und das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der oder die Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „bei deren Nichtbehebung eine unmittelbare Gefahr“ durch die Wörter „durch die unmittelbaren Gefahren“ und die Wörter „dem oder der zuständigen Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

## 4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bezirksbevollmächtigter oder Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“ ersetzt und die Wörter „oder die Inhaber oder Beschäftigte eines mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebes sind“ gestrichen.

## 5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Feuerstättenschau darf frühestens im dritten Jahr nach der jeweils vorhergehenden Feuerstättenschau durchgeführt werden.“
- c) In den Absätzen 2 und 3 wird das Wort „Bezirksbevollmächtigten“ jeweils durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.

## 6. § 16 wird wie folgt gefasst:

## „§ 16

## Weitere Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern obliegt die Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen in ihren jeweiligen Bezirken, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist. § 14 Abs. 2 gilt bei der Ausstellung von Bescheinigungen nach Satz 1 entsprechend.“

## 7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Bezirksbevollmächtigten“ jeweils durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt und die Wörter „zu Bauabnahmen“ gestrichen.

## 8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aaa) In Nummer 1 Buchstabe b und c wird das Wort „Bezirksbevollmächtigten“ jeweils durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“ ersetzt.
    - bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „, Brennstoff, Nennwärmeleistung“ eingefügt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 2 und 4 wird das Wort „Bezirksbevollmächtigten“ jeweils durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger und Bezirksschornsteinfegermeister dürfen die Daten nach Absatz 1 nur nutzen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. An öffentliche Stellen dürfen die Daten übermittelt werden, soweit das Landesrecht dies zulässt. An nicht öffentliche Stellen dürfen die Daten nur übermittelt werden, soweit
1. die Übermittlung nach dem Landesrecht zulässig ist und
  2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Unterbleiben der Übermittlung hat.“
9. In der Inhaltsübersicht, den §§ 3 und 4, der Überschrift zu Kapitel 2, den §§ 8, 10, 11, 12, der Überschrift zu Kapitel 3, den §§ 13, 15, 20, 21, 25, 26, der Überschrift zu Teil 2 und den §§ 27, 33, 35, 40, 41, 43, 45, 46, 48 und 50 werden jeweils das Wort „Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“, die Wörter „der Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“, die Wörter „den Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“, die Wörter „die Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“, die Wörter „bei Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „bei bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“, die Wörter „dem oder der Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“, die Wörter „der oder die Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“, die Wörter „Bezirksbevollmächtiger oder Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger“, die Wörter „zu Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“, die Wörter „einen Bezirksbevollmächtigten oder eine Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“, die Wörter „ein Bezirksbevollmächtiger oder eine Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „ein bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger“, die Wörter „des oder der Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers“, die Wörter „den Bezirksbevollmächtigten oder die Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“, die Wörter „ehemaligen Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „ehemaligen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“, die Wörter „alle Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „alle bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“, die Wörter „der oder die Bezirksbevollmächtigte für den von ihm oder ihr“ durch die Wörter „der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger für den von ihm“, das Wort „Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“, die Wörter „von Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern“ und die Wörter „zum oder zur Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

## II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

## 1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5  
Bestellung

(1) Als Bezirksschornsteinfegermeister wird auf bis zum 31. Dezember 2009 frei werdende Bezirke nur bestellt, wer bis zum Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Bewerberliste nach § 4 des Schornsteinfegergesetzes in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung eingetragen ist. Ab dem 1. Januar 2010 gelten für die Auswahl und die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister die §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes entsprechend.

(2) Bis zum 31. Dezember 2012 entspricht die Anzahl der Bezirke der Anzahl der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Bezirke.“

## 2. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zu Bauabnahmen nach Landesrecht“ gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bezirksschornsteinfegermeister dürfen an Anlagen in ihrem Bezirk, an denen sie Tätigkeiten ausführen, die nach der Kehr- und Überprüfungsordnung oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vorgeschrieben sind, keine gewerblichen Wartungsarbeiten ausführen, wenn diese einen Einfluss auf das Überprüfungs- oder Überwachungsergebnis haben können.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## 3. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe cc wird folgender Doppelbuchstabe dd eingefügt:

dd) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist;“

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe ee.

b) In Buchstabe b wird die Angabe „Nr. 1, 4 bis 8 und 10 bis 12“ durch die Angabe „Nr. 1, 4 bis 8, 10 und 12“ ersetzt.

4. In Nummer 13 werden in Absatz 1 die Angaben „9,“ und „11“ gestrichen.

5. In Artikel 2 Nr. 22 werden das Wort „Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ und die Wörter „der Bezirksbevollmächtigten“ durch die Wörter „der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

III. In Artikel 3 Nr. 1 wird das Wort „Bezirksbevollmächtigte“ durch die Wörter „bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ ersetzt.

IV. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In Artikel 1 treten die §§ 8 bis 12, 14 bis 16, 18, 20, 21, 27 bis 47 und 49 bis 51 und in Artikel 2 tritt Nummer 22 am 1. Januar 2013 in Kraft.“

2. Absatz 4 wird gestrichen.

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Berlin, den 25. Juni 2008

**Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie**

**Edelgard Bulmahn**  
Vorsitzende

**Lena Strothmann**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Lena Strothmann

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/9237** wurde in der 163. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Mai 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Arbeit und Soziales und den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Hauseigentümer sich in Zukunft ihren Schornsteinfeger weitgehend selbst aussuchen können. Künftig sollen alle Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollen beinhalten, im Wettbewerb angeboten werden. Zur Reinigung und Überprüfung sollen nur Betriebe berechtigt sein, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder Dienstleistungen in diesem Handwerk ausführen dürfen. Wer in Deutschland als Schornsteinfeger tätig werden will, soll in ein Register eingetragen werden, das beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geführt wird.

Die bisherigen Kehrbezirke sollen beibehalten werden. Aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes muss weiterhin kontrolliert werden, ob die Eigentümer ihre Pflichten erfüllt haben. Die Bezirke sollen über ein „objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Ausschreibungsverfahren“ jeweils befristet für sieben Jahre an einen Bezirksbevollmächtigten vergeben werden. Das Verbot von Nebentätigkeiten soll aufgehoben werden, sodass die Schornsteinfeger auch Tätigkeiten anbieten können, die nicht zu ihrem klassischen Aufgabenbereich gehören, wie etwa die Energieberatung.

Als Übergangsregelung sollen bereits bestellte Bezirksschornsteinfegermeister bis Ende 2014 in diesem Bezirk bleiben, ohne an einer Ausschreibung teilnehmen zu müssen. Die grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit soll dagegen sofort eingeführt werden. Im Übrigen bleibt der Tätigkeitsbereich des Bezirksschornsteinfegermeisters nach altem Recht bis Ende 2012 erhalten. Danach wird aus dem Bezirksschornsteinfegermeister ein für zwei Jahre bestellter Bezirksbevollmächtigter. Bezirke, die ab 2010 frei werden, sollen nach dem neuen Recht ausgeschrieben und für sieben Jahre vergeben werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/9237 verwiesen.

#### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 72. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch

den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD geänderten Fassung.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 107. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 84. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 94. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen geänderten Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Vorlage in seiner 69. Sitzung am 25. Juni 2008 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen geänderten Fassung.

#### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 66. Sitzung am 16. Juni 2008 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(9)1074 zusammengefasst wurden. Auf Ausschussdrucksache 16(9)1081 ist die nachträglich eingegangene Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger enthalten.

Folgende Sachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Frank Weber (Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.)
- Dr. Arthur Waldenberger (Waldenberger Rechtsanwälte)
- Ottmar Wernicke (Haus & Grund Württemberg e. V.)
- Heiko Kirmis (Schornsteinfeger-Innung Berlin)
- Helmut Dittke (Deutscher Gewerkschaftsbund)
- Hans-Günther Beyerstedt (Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband)
- Stefanie Grether (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.)

- Dirk Palige (Zentralverband des Deutschen Handwerks)
- Michael von Bock und Polach (Zentralverband Sanitär Heizung Klima).

Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen zu der Anhörung komprimiert dargestellt.

Frank Weber (Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.) begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich, hält jedoch noch kleine Modifikationen des Entwurfs für erforderlich. Er fordert, die Anzahl der Bezirke im Schornsteinfegerhandwerk während der Übergangszeit im Gesetz festzuschreiben. Zudem setzt er sich für eine einheitliche Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2012 ein. Eine Verschärfung des Gesetzesvorschlages mit dem Ziel, Beschränkungen für Schornsteinfegerbetriebe auf bestimmte Betätigungsfelder herbeizuführen, hält er sowohl für sachlich falsch als auch europaa- und verfassungsrechtlich für bedenklich.

Dr. Arthur Waldenberger (Waldenberger Rechtsanwälte) beurteilt den Gesetzentwurf als einen sehr gelungenen Versuch, den miteinander in Widerstreit stehenden Interessen Rechnung zu tragen. Er sei insbesondere dafür geeignet, eine Fortsetzung des von der Europäischen Kommission begonnenen Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland zu vermeiden, den berechtigten Interessen der Länder Rechnung zu tragen und für mehr Wettbewerb im Schornsteinfegerhandwerk zu sorgen, ohne dabei berechnete öffentliche Interessen zu vernachlässigen. Dennoch hält er in Randbereichen noch Änderungen des Gesetzentwurfes für erforderlich. Von wesentlichen Änderungen des Gesetzentwurfes rät er hingegen ab, da diese zum Zusammenbrechen der „Statik“ des gesamten Gesetzentwurfes führen würden.

Stefanie Grether (Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.) begrüßt, dass nach dem Gesetzentwurf die Einhaltung der Eigentümerverpflichtungen weiterhin unter hoheitlicher Kontrolle durch den Bezirksbevollmächtigten als Beliehenen stehe, weist jedoch auf die Notwendigkeit einer unabhängigen Kontrolle hin. Die vom Gesetz vorgesehene Regelung zur Vermeidung von Doppelarbeiten hält sie für geeignet, Mehrfachkosten für den Verbraucher zu reduzieren. Die dennoch entstehenden Mehrfachkosten seien im Interesse einer effektiven Kontrolle vertretbar. Sie setzt sich dafür ein, dass die Informationen darüber, welche Schornsteinfeger zukünftig zur Auswahl stehen, auch Menschen ohne Internetzugang zugänglich sein sollten und fordert, dass diese Informationen auch telefonisch erhältlich sein sollen und die entsprechende Telefonnummer auch offensiv kommuniziert werde.

Ottmar Wernicke (Haus & Grund Württemberg e. V.) beklagt die mangelhafte Umsetzung der Gesetzesziele im Gesetzentwurf. Aus Sicht der Immobilienwirtschaft werde die Aussicht auf weniger Bürokratie, mehr Wettbewerb, mehr Effizienz, technische Innovationen und vor allem weniger Belastung der betroffenen Eigentümer und Mieter verpasst. Das Schornsteinfegerwesen bedürfe mehr als nur einer Anpassung an die Vorgaben des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Unter den gegenwärtigen Strukturen habe sich ein für den Verbraucher intransparentes System mit überhöhten Anforderungen an die Feuerungsanlagen und kaum nachvollziehbaren Gebühren entwickeln können. Zudem bemängelt

er die fehlende Verzahnung des Gesetzentwurfes mit der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV).

Heiko Kirmis (Schornsteinfeger-Innung Berlin) begrüßt den Gesetzentwurf, unterbreitet aber zu einigen Punkten noch Änderungsvorschläge. Die verbleibende vierjährige Übergangsfrist sei vor dem Hintergrund, dass die Bezirksschornsteinfeger bisher einen gesetzlich vorgegebenen, sehr eng gefassten Tätigkeitskatalog gehabt hätten, nach dem Nebentätigkeiten verboten gewesen seien, zu kurz, da entsprechende Zusatzqualifikationen erst erworben werden müssten. Er weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf keine Regelung zur Lehrlingskostenausgleichskasse, wie sie das Schornsteinfegergesetz bisher vorsah, enthalte. Dies habe zur Folge, dass die Ausbildung im Schornsteinfegerhandwerk nicht gesichert sei. Die Kosten für die Ausbildung müssten von allen Schornsteinfegerbetrieben getragen werden. Er fordert deshalb das Festhalten am bewährten System der Lehrlingskostenausgleichskasse.

Helmut Dittke (Deutscher Gewerkschaftsbund) bezeichnet den Gesetzentwurf als einen nach langer und sehr intensiv geführter Diskussionsphase zustande gekommenen und in weiten Teilen tragfähigen Kompromiss. Korrekturbedarf sei aus Sicht des DGB in den zentralen Bereichen Arbeitsplatzsicherung und Finanzierung der Ausbildung sowie in den Handlungsfeldern Tariftreue und Arbeitnehmerbeteiligung gegeben. Hier sei es dringend geboten, die vorgenannten Ziele umzusetzen und ein Bundesgesetz zu schaffen, mit dem Transparenz und Beteiligung für alle föderalen Strukturen gewährleistet würden.

Hans-Günther Beyerstedt (Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband) legt sein Hauptaugenmerk auf die Regelung der Übergangsfrist. Vor dem Hintergrund, dass das Schornsteinfegerhandwerk bisher stark reguliert gewesen sei und es den Betrieben untersagt gewesen sei, außerhalb des Kehrbezirks tätig zu werden, müsse eine angemessene Übergangsfrist eingeräumt werden. Anderen Monopolen, die dereguliert worden seien, habe man eine längere Übergangsfrist gewährt, um den Übergang in den freien Markt zu bewältigen. Zudem müsse verhindert werden, dass in dieser Übergangszeit zwei verschiedene Rechtssysteme zur Anwendung kämen. Er fordert daher eine einheitliche fünfjährige Übergangsfrist, die mit Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnen solle.

Dirk Palige (Zentralverband des Deutschen Handwerks) hält die Reform des Schornsteinfegerwesens für dringend geboten, da die bisherige Gesetzeslage nach seiner Auffassung grob verfassungswidrig sei. Den Gesetzentwurf sieht er aus Sicht des Zentralverbands, der sowohl das Schornsteinfegerhandwerk als auch das SHK-Handwerk vertrete, als sehr gut geglückt an. Er trage sowohl den Vorwürfen der EU-Kommission als auch den unterschiedlichen Interessen der beiden betroffenen Gewerke in gleicher Weise Rechnung. Um einen noch gerechteren Interessenausgleich zu erzielen, schlägt er vor, zumindest im hoheitlichen Bereich für den Übergangszeitraum ein Nebenerwerbsverbot im Kehrbezirk einzuführen.

Michael von Bock und Polach (Zentralverband Sanitär Heizung Klima) kritisiert, dass der Gesetzentwurf dem Schornsteinfegerhandwerk die Gelegenheit gebe, in andere Gewerke einzubrechen. Die Übergangsfristen hält er für verfassungswidrig. Damit werde die bisherige strikte Trennung

von hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben der Schornsteinfeger ohne Not aufgegeben. Dies gehe über das hinaus, was die EU gerügt habe. Die Übergangsfristen würden so ausgestaltet, dass die Schornsteinfeger staatlichen Schutz genießen, um ein privatwirtschaftliches neues Standbein aufzubauen. Der Vertrauensschutz für die Schornsteinfeger, der zur Begründung der Übergangsfristen herangezogen werde, sei nach seiner Auffassung kaum erkennbar.

## V. Abgelehnte Änderungsanträge

Die folgenden von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksachen 16(9)1103 bis 16(9)1120 eingebrachten Änderungsanträge fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

### 1. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1103

#### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

*In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 die Wörter „gereinigt und geprüft“ durch die Wörter „gereinigt oder überprüft“ zu ersetzen.*

#### II. Begründung:

*Nicht bei allen Abgasanlagen, Feuerstätten etc. ist sowohl eine Reinigung als auch eine Überprüfung vorzunehmen. Die Änderung dient der Rechtsklarheit und orientiert sich an dem Wortlaut von § 1 Abs. 2 Schornsteinfegergesetz.*

### 2. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1104

#### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

*In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 3 nach den Wörtern „Die Landesregierungen“ die Wörter „oder die von ihnen bestimmten Stellen“ einzufügen.*

#### II. Begründung:

*Die Änderung entspricht dem geltenden Recht (§ 1 Absatz 2 Schornsteinfegergesetz). Die Kehr- und Prüfungsordnung wird in den Ländern bisher vielfach nicht von der Landesregierung, sondern durch das jeweils für das Schornsteinfegerwesen zuständige Ministerium erlassen. Dies muss auch künftig möglich sein. Eine abweichende Verfahrensweise erscheint insbesondere im Hinblick auf den damit in den Ländern entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand sachlich nicht geboten.*

### 3. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1105

#### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

*In Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte:*

*„sowie die nach der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614), vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten durchführen“.*

*gestrichen.*

#### II. Begründung:

*Die Formulierung ist überflüssig. Die Verpflichtungen der Eigentümer zur Durchführung der Messung ergeben sich aus der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen. – 1. BImSchV. Sie gelten unabhängig davon, ob dies im Schornsteinfegerhandwerksgesetz steht*

*oder nicht. Die Festschreibung im neuen Schornsteinfeger-Handwerksgesetz würde zudem bedeuten, dass Messungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV künftig allein als Arbeiten des Schornsteinfegerhandwerks zu qualifizieren wären.*

### 4. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1106

#### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

*In Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte:*

*„des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes“*

*gestrichen.*

#### II. Begründung:

*Das Schornsteinfegerhandwerk basiert auf dem Aspekt der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen. Die inhaltliche Erweiterung des Berufsbildes des Schornsteinfegerhandwerks um den Umweltschutz, die Energieeinsparung und den Klimaschutz ist nicht gerechtfertigt. Der Aspekt der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen ist die eigentliche Rechtfertigung des Schornsteinfegerhandwerks. Die oben erwähnten Gegenstände werden dagegen bereits jetzt schon durch andere Gewerke ausgeführt. Deren Berufsbilder würden durch die alleinige Zuordnung auf das Gewerk Schornsteinfeger erheblich beschnitten.*

*Diese Erweiterung ist daher abzulehnen.*

### 5. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1107

#### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

*In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 die Wörter „welche Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder sonstige Einrichtungen (Anlagen)“ durch die Wörter „welche Rauchableitungen von Feuerstätten und welche Abgasanlagen, Feuerstätten sowie Lüftungsanlagen, die der Verbrennungsluftzufuhr dienen,“ zu ersetzen.*

#### II. Begründung:

*Die Tätigkeiten des Schornsteinfegerhandwerks sind nur im Zusammenhang mit der Betriebs- und Brandsicherheit zu regeln, und nur soweit sie in direktem Zusammenhang mit Arbeiten an Feuerungsanlagen und Anlagen, die zu deren Betrieb erforderlich sind, stehen.*

*Daher werden zur Klarstellung in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz nach dem Wort „Rauchableitungen“ die Wörter „von Feuerstätten“ eingefügt, so dass deutlich wird, dass Anlagen zur Rauchableitung gem. DIN EN 12101 (also alle natürlichen und mechanischen Rauchabzugsanlagen) nicht unter den Anwendungsbereich des Schornsteinfeger-Handwerksgesetz fallen. Diese bauordnungsrechtlich geforderten Anlagen zur Rauchableitung im Brandfall sind in der Regel schon jetzt durch Sachverständige und Sachkundige zu prüfen. Ebenfalls zur Klarstellung werden nach dem Wort „Lüftungsanlagen“ die Wörter „, die der Verbrennungsluftzufuhr dienen,“ eingefügt. Soweit andere Lüftungsanlagen überprüfungspflichtig sein sollen, liegt die Zuständigkeit für solche Regelungen bei den obersten*

Bauaufsichtsbehörden der Länder und kann auf Grundlage der jeweiligen Landesbauordnung erfolgen.

Die Wörter „oder sonstige Einrichtungen (Anlagen)“ werden gestrichen. Eine Ausdehnung der Tätigkeiten der Schornsteinfeger auf weitere, derzeit nicht bekannte Anlagen ohne hinreichend bestimmten Bezug zu Feuerungsanlagen ist zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes nicht geboten.

## 6. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1108

### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Artikel 1 § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Räumen sind verpflichtet, Tätigkeiten nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes sowie Tätigkeiten nach § 13 des Schornsteinfegergesetzes durchführen zu lassen. Bezirksbevollmächtigte und Bezirksschornsteinfegermeister können Grundstücke und Räume ohne Einwilligung des Eigentümers oder Besitzers betreten, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder nach § 15 des Gesetzes erforderlich ist. Die gleiche Pflicht besteht, wenn Beauftragte der zuständigen Behörde eine verweigerte Reinigung, Überprüfung, Feuerstättenschau oder Messung aufgrund eines vollziehbaren Verwaltungsaktes im Wege der Ersatznahme durchzusetzen haben.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 § 24 Abs. 1 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 oder 3 Zutritt nicht gestattet.“

### II. Begründung:

Nach Rechtsauffassung der Europäischen Kommission stellen die Tätigkeiten der Schornsteinfeger keine Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Artikels 45 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) dar. Eine Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes ist daher nicht geboten.

Die vorgeschlagene Neufassung verhindert eine unverhältnismäßige Grundrechtseinschränkung betroffener BürgerInnen. In Analogie zu hoheitlichen Tätigkeiten – wie im Polizeidienst – besteht ein unfreiwilliges Zutrittsrecht zu Grundstücken und Gebäuden seitens Bezirksbevollmächtigten und Bezirksschornsteinfegermeistern zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr. Die unmittelbare Brandsicherheit wird dadurch auch weiterhin gewährleistet.

Auch in Zukunft ist davon auszugehen, dass nur eine Minderheit von BürgerInnen einen angemeldeten Zugang zu Grundstücken und Gebäuden im Rahmen von Tätigkeiten nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes sowie Tätigkeiten nach § 13 des Schornsteinfegergesetzes untersagt.

## 7. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1109

### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

In Artikel 1 § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte:

„oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen“

gestrichen.

### II. Begründung:

Bei den Messungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen handelt es sich inhaltlich nicht um Schornsteinfegerarbeiten, also um solche des Brandschutzes, sondern um Immissionsmessungen. Sie können von jedem geeigneten Fachbetrieb vorgenommen werden. Das Festhalten an einer Monopolstellung bei der Durchführung von Prüf- und Überwachungsarbeiten an Kleinfeuerungsanlagen ist deshalb sachlich nicht zu rechtfertigen. Auch heute schon nehmen Fachbetriebe im Rahmen der Installation, der messtechnischen Einstellung und Wartung von Feuerungsanlagen, vielfach mit den gleichen Messgeräten, solche Messungen vor. Da die Kontrolle der Einhaltung der Messpflichten künftig durch den Bezirksbevollmächtigten im Rahmen der Führung des Kehrbuches erfolgt, dürfte es keine Rolle spielen, ob die vorhergehenden Messungen von einem Schornsteinfeger oder einem anderen geeigneten Fachbetrieb vorgenommen werden. Der ausschließlich dem Schornsteinfegerhandwerk statuierte Vorbehalt der Messungen ist daher nicht zwingend geboten.

## 8. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1110

### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Artikel 1 § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

Folgeänderungen:

Artikel 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.“

Artikel 4 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 4 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2009 außer Kraft.“

### II. Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht weitgehende Übergangsfristen vor, um den Schornsteinfegern und den Haus- und Wohnungseigentümern die Umstellung auf das neue Schornsteinfegerrecht zu erleichtern. Bis zum 31. Dezember 2012 soll das Kehrmonopol der bestellten Bezirksschornsteinfegermeister (mit allen Aufgaben) weitgehend erhalten bleiben, während das Nebentätigkeitsverbot mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird, um es dem Berufsstand zu ermöglichen, sich für andere Tätigkeiten zu qualifizieren und auf einen Wettbewerb einzustellen. Lediglich Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sollen Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten im Bezirk eines bestellten Bezirksschornsteinfegermeisters durchführen dürfen. Mit dieser Regelung wird den bestellten Bezirksschornsteinfegermeistern somit ihr auskömmliches Einkommen weitgehend sichergestellt.

9. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1111
- I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:
- In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 1 Satz 4 nach den Wörtern „im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet“ die Wörter „als auch durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ einzufügen.*
- II. Begründung:
- Auch für Eigentümer, die selbst keinen Internetanschluss zur Verfügung haben, ist im Gesetz eine zur Auskunft verpflichtete Stelle festzulegen. Das Internet sollte nicht der einzige Weg sein, um Auskünfte zu erhalten. Zur Auskunft verpflichtet sollte die Stelle sein, die das Schornsteinfegerregister führt.*
10. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1112
- I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:
- II. Begründung:
- Eine Frist von vier Wochen zum Nachweis der Mängelbehebung, gerechnet ab dem Tag, an dem die Schornsteinfegerarbeiten gemäß der Festsetzung im Feuerstättenbescheid spätestens durchzuführen waren, ist zu kurz bemessen und führt in einer Vielzahl von Fällen zu einer vermeidbaren Einschaltung der zuständigen Behörden. Gründe, die zu einem Nichteinhalten der Vierwochenfrist führen, sind beispielsweise die notwendige Zeit für das Einholen von Kostenvoranschlägen, witterungsbedingte Verzögerungen bei Arbeiten auf Hausdächern oder Ferienzeiten. Die Fristverlängerung dient dazu, die Anzahl der den Behörden zu meldenden, nicht fristgerecht abgestellten Mängel zu verringern und damit den Verwaltungsaufwand einzudämmen. Eine noch weitergehende Verlängerung der Vierwochenfrist ist nicht angezeigt, damit die Hauseigentümer sich auch tatsächlich um eine zügige Mängelbehebung bemühen.*
- Gefahren sind mit dem Änderungsvorschlag nicht verbunden. Gemäß § 5 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sind nämlich Mängel, bei deren Nichtbehebung eine unmittelbare Gefahr droht, ohnehin unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden.*
11. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1113
- I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:
- In Artikel 1 § 8 Abs. 2 werden als Satz 2 und 3 eingefügt:*
- „Eine Haftung des Staates für Bezirksbevollmächtigte besteht nicht. Sie sind verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit als Bezirksbevollmächtigte ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrecht zu erhalten.“*
- Folgeänderungen:*
- In Artikel 1 § 9 Abs. 3 ist in Nummer 7. nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und als neue Nummer einzufügen:*
- „8. Vorlage eines Nachweises über eine Berufshaftpflichtversicherung.“*
- II. Begründung:
- Die Staatshaftung sollte generell ausgeschlossen sein und der/die Bezirksbevollmächtigte eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Mit der Einfügung wird klargestellt, dass für Fehler der Bezirksbevollmächtigten trotz der öffentlich-rechtlichen Bestellung nicht die Bestellungskörperschaft haftet. Solche Haftungsfreizeichnungen des Staates bei Beleihungen, öffentlichen Bestellungen bestimmter Berufe usw. gibt es bereits auf zahlreichen Rechtsgebieten (§§ 19 Abs. 1 Satz 4 BNotO, 1 Abs. 3 PrBHaftG).*
- Die Vorschrift dient auch der Rechtsvereinheitlichung, weil in einigen Ländern bereits jetzt schon die Staatshaftung gesetzlich ausgeschlossen ist.*
- Auch die gesetzliche Vorschrift über den Abschluss einer Berufshaftpflicht ist in vielen Gesetzen bereits vorgesehen (§§ 19a BNotO, 54 WPO, 51 BRAO). Im Übrigen haben auch bisher schon viele Bezirksschornsteinfegermeister fakultativ eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.*
12. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1114
- I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:
- In Artikel 1 § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.*
- Folgeänderungen:*
- In Artikel 1 § 14 Abs. 1 wird das Wort „zweimal“ durch das Wort „einmal“ ersetzt.*
- Artikel 1 § 14 Abs. 4 wird gestrichen.*
- II. Begründung:
- Die Bestellung des Bezirksbevollmächtigten auf sieben Jahre erscheint als zu langer Zeitraum. Er dürfte die Chancen des übrigen Schornsteinfegerhandwerks nicht unerheblich beeinträchtigen. Die EU-Kommission sprach sich ursprünglich für 3 bis 5 Jahre aus.*
- Die beabsichtigte Bestellung auf sieben Jahre ist im Zusammenhang mit der Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 zu sehen, wonach die Abstände für die Feuerstättenschau, die bisher alle 5 Jahre stattfand, wegen dieser Beststellungszeitraumes gegenüber der bisherigen Rechtslage drastisch verkürzt würden. In § 14 Abs. 1 ist vorgesehen, dass die Bezirksbevollmächtigten zweimal in sieben Jahren sämtliche Anlagen persönlich besichtigen und die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen prüfen. Eine Regelung mit halben Jahren dürfte aber kaum praktikabel sein.*
- Die bisherige Regelung der Feuerstättenschau (fünf Jahre) würde dagegen mit einer fünfjährigen Bestellung des Bezirksbevollmächtigten harmonisieren und wäre problemlos zu praktizieren. Die Neuregelung würde darüber hinaus für den Bürger eine erhebliche Verschlechterung und Verteuerung bedeuten.*
- Die in diesem Zusammenhang geäußerte Befürchtung, die Investition des Schornsteinfegers rentiere sich für diesen Zeitraum nicht, überzeugt nicht. Unter dem Aspekt Investition kann allein nur die Investition des Bezirksbevollmächtigten für die Führung des elektronischen Kehrbuches berücksichtigt werden.*

Generell muss ein Schornsteinfeger sicherlich Investitionen für seinen Gewerbebetrieb treffen. Diese sind zum allergrößten Teil aber unabhängig davon, ob er ein Kkehrbuch führt oder nicht. Wie jeder Handwerker muss er sich künftig um seine Aufträge bemühen und muss deshalb einen bestimmten Geschäftsbetrieb vorhalten. Bei der Betrachtung der abzuschreibenden Investition auf den Zeitraum fünf Jahre kann deshalb nur die allein für die Führung des elektronischen Kkehrbuches anfallende Investition, zum Beispiel für eine spezielle Software für das Kkehrbuch oder für dessen Verwaltung, berücksichtigt werden, nicht die Investition für den gesamten Geschäftsbetrieb. In der gesamten gewerblichen Wirtschaft und insbesondere beim Handwerk gibt es nirgendwo eine Garantie für den Rückfluss einer Investition.

Im Interesse der Chancen für alle Berufsangehörigen wäre einer Vergabe auf fünf Jahre der Vorzug zu geben.

### 13. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1115

#### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

In Artikel 1 § 14 Abs. 1 werden die Worte „und prüfen die Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen“ gestrichen.

#### II. Begründung:

Im Rahmen dieser Feuerstättenschau soll der Bezirksbevollmächtigte auch die Betriebs- und Brandsicherheit prüfen. Diese Beschreibung der Aufgabe ist inhaltlich unklar und wird bereits jetzt schon unterschiedlich ausgelegt. Unbestritten ist, dass mit dieser Formulierung der Umfang der bisherigen Feuerstättenschau erweitert wird. Es ist daher zu befürchten, dass mit dieser Formulierung die üblichen Kehr- und Überprüfungsarbeiten dem Bezirksbevollmächtigten vorbehalten werden sollen. Der Gesetzentwurf und seine Begründung bleiben in diesem Punkt vieldeutig, weil nicht klar definiert wird, was unter Prüfung der Betriebs- und Brandsicherheit zu verstehen ist. Es geht nicht an, die bisherige Feuerstättenschau um die üblichen jetzt an sich im Wettbewerb zu vergebenden Arbeiten im Jahr der Feuerstättenschau rechtsverbindlich allein dem Bezirksbevollmächtigten zu übertragen und ihm allein vorzubehalten. Durch diese Regelung ginge dem freien Schornsteinfegerhandwerk rechnerisch alle 3,5 Jahre erhebliches Auftragsvolumen verloren.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung wäre eine massive Privilegierung der Bezirksbevollmächtigten und eine erhebliche Benachteiligung der übrigen Berufsangehörigen des Schornsteinfegerhandwerks.

### 14. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1116

#### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

In Artikel 1 § 18 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bezirksbevollmächtigten ist eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit innerhalb des eigenen Bezirks an Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen, die der Verbrennungsluftzufuhr dienen, oder sonstigen Einrichtungen (Anlagen) untersagt. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten nach § 2 des Gesetzes. Die zuständige Behörde kann in besonders begrün-

deten Fällen Ausnahmen zulassen, soweit die ordnungsgemäße Verwaltung des Kkehrbezirks und die Erfüllung der dem Bezirksbevollmächtigten übertragenen Aufgaben gewährleistet bleiben. § 11 gilt entsprechend.“

Folgeänderungen:

In Artikel 1 § 17 wird als Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.“

#### II. Begründung:

Eine Verquickung quasi-hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Tätigkeiten muss nach dem Grundsatz „wer misst, wartet nicht und umgekehrt“ wirksam unterbunden werden. Ein streng beschränktes Nebentätigkeitsverbot im Bereich Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder sonstigen Einrichtungen (Anlagen) ist europarechts- und verfassungskonform.

Die vorgeschlagene marktnahe Korrektur der Berufspflichten der Bezirksbevollmächtigten sichert eine sachgerechte Aufhebung des Nebentätigkeitsverbots gemäß § 14 des Schornsteinfegergesetzes und verhindert zugleich die Entstehung neuer Wettbewerbsverzerrungen.

### 15. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1117

#### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

In Artikel 1 § 18 wird als Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Bezirksbevollmächtigten sind verpflichtet, jederzeit dem nach Landesrecht benannten Brandschutz, im Rahmen dessen gesetzlicher Aufgabenerfüllung, Informationen gemäß § 19 des Gesetzes bereitzustellen.“

#### II. Begründung:

Es ist eine im Brandschutz gesicherte Erkenntnis, dass der unsachgemäße Betrieb von Feuerstätten zu Bränden führen kann. Bei den dadurch ausgelösten Einsätzen der Feuerwehren (z. B. Kaminbrand) kann es erforderlich werden, auf die Sach- und Anlagenkenntnis des für die Sicherheit von Feuerstätten bisher zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters zurückzugreifen.

Diese Möglichkeit der fachlichen Zusammenarbeit zwischen Schornsteinfegern und Feuerwehren im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr hat sich seit langer Zeit bewährt und wird traditionell durch zwei Regelungen des bisher geltenden Schornsteinfegergesetzes sichergestellt: zum einen durch die Residenzpflicht des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 17, der im Kkehrbezirk wohnen soll, um kurzfristig verfügbar zu sein, und zum anderen durch die Verpflichtung des Bezirksschornsteinfegermeisters nach § 18, der Freiwilligen Feuerwehr seines Wohnsitzes anzugehören. Es ist jedoch nachvollziehbar, dass diese beiden Regelungen entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission im Schornsteinfegergesetz aufgehoben werden müssen.

Die in den bisherigen Regelungen enthaltenen Festlegungen zum Zusammenwirken in der Gefahrenabwehr

und ihre sicherheitstechnische Bedeutung dürfen jedoch aus Sicht des Brandschutzes nicht verloren gehen. Sie müssen sinngemäß erhalten und in geeigneter Weise in die Neuregelungen des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (Artikel 1) überführt werden.

#### 16. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1118

##### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

In Artikel 1 sind in § 25 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „setzt“ die Wörter „, nachdem der Bezirksbevollmächtigte oder Bezirksschornsteinfegermeister nach nochmaliger Anmeldung erfolglos versucht hatte, die Arbeiten auszuführen,“ einzufügen.

##### II. Begründung:

Die Regelung dient der Entlastung der Verwaltungsbehörden und bietet dem Eigentümer die Gelegenheit, die Ersatzvornahme abzuwenden.

#### 17. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1119

##### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

In Artikel 2 ist nach Nummer 2 die folgende Nummer einzufügen:

„2a. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Eine Haftung des Staates für Bezirksschornsteinfegermeister besteht nicht. Sie sind verpflichtet, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeister ergebenden Haftpflichtgefahren abzuschließen und die Versicherung während der Dauer ihrer Bestellung aufrecht zu erhalten.““

Folgeänderungen:

In Artikel 2 Nummer 3 dem § 5 der folgende Satz anzufügen:

„Zur Bestellung ist ein Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen.“

##### II. Begründung:

Die Staatshaftung sollte generell ausgeschlossen sein und der/die Bezirksschornsteinfeger eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Mit der Einfügung wird klargestellt, dass für Fehler der Bezirksschornsteinfeger trotz der öffentlich-rechtlichen Bestellung nicht die Bestellskörperschaft haftet. Solche Haftungsfreizeichnungen des Staates bei Beleihungen, öffentlichen Bestellungen bestimmter Berufe usw. gibt es bereits auf zahlreichen Rechtsgebieten (§§ 19 Abs. 1 Satz 4 BNotO, 1 Abs. 3 PrBHaftG). Die Vorschrift dient auch der Rechtsvereinheitlichung, weil in einigen Ländern bereits jetzt schon die Staatshaftung gesetzlich ausgeschlossen ist. Auch die gesetzliche Vorschrift über den Abschluss einer Berufshaftpflicht ist in vielen Gesetzen bereits vorgesehen (§§ 19a BNotO, 54 WPO, 51 BRAO). Im Übrigen haben auch bisher schon viele Bezirksschornsteinfegermeister fakultativ eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

#### 18. Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1120

##### I. Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

In Artikel 4 Abs. 1 sind nach den Wörtern „nach der Verkündung in Kraft“ die Worte „und tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2012 außer Kraft“ einzufügen.

Folgeänderungen:

Artikel 4 Absatz 4 wird gestrichen.

In Artikel 1 werden die §§27 bis 47 und §§49 bis 51 gestrichen.

##### II. Begründung:

Die Europäische Kommission hat 2003 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland zum Gesetz über das Schornsteinfegerwesen eingeleitet, welches 2006 verschärft wurde. Eine Neuregelung des Gesetzes ist somit noch in 2008 erforderlich, um den Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gerecht zu werden.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens wird die europapolitisch gebotene Chance zur nachhaltigen Modernisierung des Schornsteinfegerrechts vertan. Die vorgesehenen Regelungen sind insgesamt nicht wettbewerblich ausgestaltet, führen zu einer rechtsstaatlich nicht gebotenen Verquickung hoheitlicher und gewerblicher Tätigkeiten, lassen substantielle Preissteigerungen für BürgerInnen erwarten und führen auf allen Verwaltungsebenen zu mehr Bürokratie. Dies belegt der Nationale Normenkontrollrat in seiner Stellungnahme: „Die beabsichtigte Trennung von Aufgaben des Bezirksbevollmächtigten und Betrieben des Schornsteinfegerhandwerks führt zu bürokratischen Mehrbelastungen“.

Die zeitliche Befristung des Gesetzes ermöglicht die kurzfristige, europarechtlich gebotene Neuregelung des Schornsteinfegerwesens, bei gleichzeitigem Auftrag zur Weiterentwicklung des Rechts unter Wahrung eines vollen Vertrauensschutzes.

## VI. Abgelehnte Entschließungsanträge

Ferner stellte die Fraktion der FDP die zwei folgenden Entschließungsanträge, die ebenfalls abgelehnt wurden:

##### 1. Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(9)1121

##### I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1 den im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens statuierten Vorbehalt für Emissionsmessungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV zu beseitigen;

1 bei der Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV die Prüf- und Überwachungstätigkeiten an Kleinf Feuerungsanlagen für andere geeignete Fachbetriebe zu öffnen. Insbesondere sind deren Emissionsmessungen als rechtsverbindlich anzuerkennen. Die Betreiber von Kleinf Feuerungsanlagen erhalten so eine Wahlmög-

lichkeit zwischen dem Schornsteinfeger- und dem SHK-Handwerk. Die von vielen Bürgern als unnötige Bürokratie und Kostenbelastung empfundenen „Doppelmessungen“ bei gleichzeitiger Wartung werden vermieden.

## II. Begründung:

Bei den Messungen nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV handelt es sich inhaltlich nicht um Schornsteinfegerarbeiten, also solche des Brandschutzes, sondern um Immissionsschutzmessungen. Sie können von jedem geeigneten Fachbetrieb vorgenommen werden. Das Festhalten an einem Vorbehalt für die Schornsteinfeger bei der Durchführung von Prüf- und Überwachungsarbeiten an Kleinf Feuerungsanlagen ist deshalb sachlich nicht zu rechtfertigen. Auch heute schon nehmen Fachbetriebe im Rahmen der Installation, der messtechnischen Einstellung und Wartung von Feuerungsanlagen solche Messungen vor, vielfach mit den gleichen Messinstrumenten. Da die Kontrolle der Einhaltung der Messpflichten künftig durch den Bezirksbevollmächtigten im Rahmen der Führung des Kehr- buchs erfolgt, darf es keine Rolle spielen, ob die vorhergehenden Messungen von einem Schornsteinfeger oder einem anderen geeigneten Fachbetrieb vorgenommen werden.

## 2. Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(9)1122

### I. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens grundlegend zu überarbeiten und dabei den als realistisch zu erwartenden Mehraufwand durch zusätzliche Bürokratie auszuweisen.

## II. Begründung:

Nach Angaben der Landesregierung Baden-Württemberg in der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zur Reform des Schornsteinfegerwesens mit der Drucksache 14/2539 des Landtags von Baden-Württemberg vom 26. März 2008 stellen die ex ante-Schätzungen der Bürokratiekosten für die Wirtschaft von rund 21,75 Mio. Euro keine realistische Angabe des tatsächlichen Mehraufwands dar. „Außer Acht bliebe bei dieser Betrachtung der weiterhin beim Bezirksbevollmächtigten anfallende Kostenaufwand für die Überwachung der Nachweise. Er werde für Baden-Württemberg allein auf 8,1 Mio. Euro geschätzt.“

Die Bundesregierung ist aufgefordert, im Rahmen der Gesetzgebung ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Bürokratiekostenbelastung zu vermitteln. Eine Verabschiedung von Gesetzen mit fehlerhaften Angaben kann durch ein verantwortungsvolles Parlament nicht erfolgen.

## VII. Petitionen

Dem Ausschuss lagen zwei Petitionen vor, zu denen der Petitionsausschuss eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Die Petenten kritisieren, dass der Gesetzentwurf nur einseitig die Belange der Schornsteinfeger

berücksichtige und die Regelungen zu Lasten der Bürger gehe. Durch die vorgesehenen Übergangsfristen entstehe ein Wettbewerbsvorteil für die Schornsteinfegermeister, da diese über Informationen der Heizungsanlagen der Hausbesitzer verfügen würden, die das übrige Handwerk nicht habe. Des Weiteren würden Handwerker aus EU-Mitgliedstaaten ebenfalls bevorzugt. Die eine Petition fordert eine Beseitigung der Übergangsfristen, die andere Petition die vollständige Aufhebung des Schornsteinfegermonopols.

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes der Bundesregierung wird der Forderung der Petenten nicht entsprochen.

## VIII. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat nach Überweisung der Vorlagen im Plenum beschlossen, eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchzuführen. Die Öffentliche Anhörung erfolgte in seiner 66. Sitzung am 16. Juni 2008. Die Beratung der Vorlage wurde in der 68. Sitzung am 25. Juni 2008 abgeschlossen.

Die Koalitionsfraktionen brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1100 ein, der folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf enthält:

- Die „Bezirksbevollmächtigten“ sollen den Titel „Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ tragen.
- Die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister erfolgt für frei werdende Kehrbezirke bis zum 31. Dezember 2009 nach der Bewerberliste.
- Ab 1. Januar 2010 werden frei werdende Bezirke zwar ausgeschrieben, jedoch weiterhin mit Bezirksschornsteinfegermeistern besetzt.
- Zum 31. Dezember 2012 wandeln sich die Bestellungen einheitlich in „Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“ um.
- Die Anzahl der Kehrbezirke bleibt bis zum Auslaufen der Übergangszeit am 31. Dezember 2012 stabil.
- Um dem SHK-Handwerk entgegenzukommen, wird es den Bezirksschornsteinfegermeistern in der Übergangszeit bis 31. Dezember 2012 untersagt, gewerbliche Wartungsarbeiten in ihrem Kehrbezirk vorzunehmen.
- Darüber hinaus werden die Datenschutzbestimmungen verschärft. Die Schornsteinfeger dürfen die von ihnen erhobenen Daten nur nutzen, wenn das zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben notwendig ist.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen daraufhin, dass wegen des anhängigen EU-Verletzungsverfahrens die Zeit dränge, den Gesetzentwurf zu verabschieden. Der Gesetzentwurf werde sowohl den europarechtlichen Anforderungen als auch den nationalen Interessen an Betriebs- und Brandsicherheit und Umweltschutz gerecht. Nach langen und intensiven Verhandlungen habe man einen Kompromiss gefunden, der die Interessen beider betroffenen Gewerke in einen gerechten Ausgleich bringe und somit auch eine klare Perspektive für das Handwerk schaffe. Dies sei auch die Auffassung der angehörten Sachverständigen gewesen, die fast ausschließlich der Meinung gewesen seien, dass der Ge-

setzungsentwurf gelungen sei. Den von den Sachverständigen vorgeschlagenen Verbesserungen sei man mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen nachgekommen.

Die **Fraktion der FDP** räumte zwar ein, dass der Gesetzentwurf den europarechtlichen Vorgaben entspreche, bemängelte jedoch, dass durch den Gesetzentwurf keine nachhaltige Liberalisierung des Schornsteinfegerwesens erfolge und somit kein ausreichender Wettbewerb entstünde. Zudem verursache der Gesetzentwurf erhebliche Kosten für den Verbraucher.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte, dass der Gesetzentwurf zum Abbau des Umweltschutz- und Sicherheitsstandards führen würde. Er bedeute hingegen einen Zuwachs an Bürokratie. Zudem habe der Gesetzentwurf negative Auswirkungen auf das Lohngefüge im Schornsteinfegerwesen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** machte deutlich, dass der Gesetzentwurf trotz seiner langen Entstehungsdauer unausgegoren und unvollständig sei. Dadurch, dass die Schornsteinfeger künftig auch andere Arbeiten ausüben könnten, komme es zu einer Wettbewerbsverzerrung. Zudem führe die Veränderung der Kontrollintervalle zu mehr Kosten. Der Gesetzentwurf habe auch ein Mehr an Bürokratie zur Folge, insbesondere aufgrund des für den Bürger zu komplizierten Formblattes.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, die Annahme des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)1100.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Änderungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksachen 16(9)1103 bis 16(9)1120.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Entschließungsanträge der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksachen 16(9)1121 und 16(9)1122.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 16/9237 in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1

##### Zu Buchstabe a

##### Zu Doppelbuchstabe aa

Die redaktionelle Änderung, die dem Wunsch des Bundesrates folgt, dient der Rechtsklarheit.

##### Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird klargestellt, dass nicht an allen Feuerungsanlagen sowohl eine Reinigung als auch eine Überprüfung vorzunehmen ist.

##### Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung soll den Ländern ermöglichen, die Rechtsverordnung nach Satz 3 durch die jeweils für das Schornsteinfegerwesen zuständige oberste Landesbehörde zu erlassen. Die Regelung ist dabei aus rechtsförmlichen Gründen so gefasst, dass zum Ausdruck kommt, dass es sich um einen Fall der Subdelegation handelt.

##### Zu Buchstabe b

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkssinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

#### Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Angleichung der Übergangsfrist. Damit wird sichergestellt, dass für die Verbraucher nicht unterschiedliches Recht innerhalb der Übergangsfrist gilt.

In der Übergangszeit wird bis zum 31. Dezember 2009 die Bewerberliste abgearbeitet. Ab 1. Januar 2010 frei werdende Bezirke werden, wie von der Europäischen Kommission gefordert, ausgeschrieben und nach Eignung, Leistung und Befähigung besetzt, aber bis zum 31. Dezember 2012 mit Bezirksschornsteinfegermeistern mit vollem Tätigkeitsumfang. Die Dienstleistungsfreiheit bleibt sichergestellt.

#### Zu Nummer 3

##### Zu Buchstabe a

##### Zu Doppelbuchstabe aa

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkssinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

Dem Bundesrat folgend soll zudem die Frist für den Nachweis der Mängelbehebung verlängert werden. Dies dient dazu, die Anzahl der den Behörden zu meldenden Mängel zu reduzieren und damit den Verwaltungsaufwand zu vermindern. Die Fristverlängerung ist ohne Abstriche an der Betriebs- und Brandsicherheit möglich, weil Mängel, durch die unmittelbare Gefahren drohen, ohnehin unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden sind.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Buchstabe b**

Die Änderung des ersten Halbsatzes erfolgt auf Wunsch des Bundesrates. Die jetzige Formulierung ist dabei etwas enger als die bisherige.

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Nummer 4****Zu Buchstabe a**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Buchstabe b**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert. Der gestrichene Halbsatz ist nicht erforderlich.

**Zu Nummer 5****Zu Buchstabe a**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Änderung dient der Straffung des Gesetzestextes.

**Zu Buchstabe c**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbe-

zirksinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

**Zu Nummer 6**

Entsprechend § 82 Abs. 2 Satz 4 der Musterbauordnung in der Fassung von November 2002 wird der Begriff der „Baubahnahme“ auf Wunsch des Bundesrates durch die Bezeichnung „Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen“ ersetzt.

**Zu Nummer 7****Zu Buchstabe a**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Buchstabe b**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

Bei der Streichung der Wörter „zu Bauabnahmen“ handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6.

**Zu Nummer 8****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Der Brennstoff wurde schon bisher bei der „Art“ der Anlage mit erfasst. Auf Wunsch des Bundesrates soll nunmehr zur Klarstellung explizit im Gesetzestext aufgenommen werden, dass Brennstoff und Nennwärmeleistung der Anlage in das Kehrbuch einzutragen sind.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Buchstabe b**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Buchstabe c**

Die Regelung wird eingefügt, um Bedenken des Sanitär-, Heizung-, Klimahandwerks entgegenzukommen. Die Möglichkeit der Übermittlung von Daten an nicht öffentliche Stellen wird erheblich eingeschränkt. Es genügt nicht, dass der Dritte ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Die übermittelnde Stelle muss vielmehr die volle Überzeugung gewinnen, dass der Dritte ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der Daten hat. Dies ist eine hohe Schwelle. Ein vom Sanitär-, Heizung-, Klimahandwerk befürchteter „Datenmissbrauch“ durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bzw. die Bezirksschornsteinfegermeister zu Wettbewerbszwecken wird damit ausgeschlossen.

**Zu Nummer 9**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Artikel 2****Zu Nummer 1****Zu § 5 Abs. 1**

Die Änderung dient der Angleichung der Übergangsfrist. Damit wird sichergestellt, dass für die Verbraucher nicht unterschiedliches Recht innerhalb der Übergangsfrist gilt.

In der Übergangszeit wird bis zum 31. Dezember 2009 die Bewerberliste abgearbeitet. Ab 1. Januar 2010 frei werdende Bezirke werden, wie von der Europäischen Kommission gefordert, ausgeschrieben und nach Eignung, Leistung und Befähigung besetzt, aber bis zum 31. Dezember 2012 mit Bezirksschornsteinfegermeistern mit vollem Tätigkeitsumfang. Die Dienstleistungsfreiheit bleibt sichergestellt.

**Zu § 5 Abs. 2**

Um den derzeit angestellten Meistern einen Zugang zum Markt zu ermöglichen, soll die Zahl der Kehrbezirke zumindest in der Übergangszeit konstant bleiben. Die Bundesländer können nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes von dieser Regelung abweichen. Die Gewährleistung der Brandsicherheit muss jedoch als übergeordnetes Kriterium sicher gestellt sein.

**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6.

**Zu Buchstabe b**

Die Regelung wird eingefügt, um dem Sanitär-, Heizung-, Klimahandwerk entgegenzukommen. Dieses hatte befürchtet, dass es bei einer vollständigen Aufhebung des Nebenverbot der Bezirksschornsteinfegermeister in der Übergangszeit zu Wettbewerbsverzerrungen zu seinen Lasten kommen könnte. Die jetzige Regelung trägt diesen Bedenken Rechnung, indem sie den Bezirksschornsteinfegermeistern in der Übergangszeit Wartungen an Anlagen im eigenen Bezirk verbietet.

**Zu Nummer 3****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 6.

**Zu Buchstabe b**

Soweit die Länder eine Aufgabenübertragung nach § 13 Abs. 1 Nr. 11 SchfG vorgenommen haben, werden die Aufgaben in den Ländern im Zuge der Feuerstättenschau durchgeführt. Eine von der Feuerstättenschau getrennte zusätzliche Überwachung von Feuerungsanlagen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung würde zu zusätzlichem Verwaltungs- und Kostenaufwand führen, der den Verbrauchern nicht vermittelbar wäre.

**Zu Nummer 4**

Die Regelung folgt einer Anregung aus Niedersachsen, wonach die Regelung der Gebühren für die „Ausstellung von Bescheinigungen über die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit von Abgasanlagen und von Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen“ und für die Aufgaben nach der Energieeinsparverordnung in der Übergangszeit weiterhin den Ländern vorbehalten werden sollte. Grund ist, dass diese Aufgaben landesrechtlich geregelt werden.

**Zu Nummer 5**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Artikel 3**

Der von den Betroffenen als sehr technisch empfundene Begriff des „Bezirksbevollmächtigten“ wird durch eine Bezeichnung ersetzt, die deutlich hervorhebt, dass der Kehrbezirkseinhaber dem Schornsteinfegerhandwerk angehört und die die Identifikation mit dem Handwerk erleichtert.

**Zu Artikel 4**

Die Änderung dient der Angleichung der Übergangsfrist. Damit wird sichergestellt, dass für die Verbraucher nicht unterschiedliches Recht innerhalb der Übergangsfrist gilt.

In der Übergangszeit wird bis zum 31. Dezember 2009 die Bewerberliste abgearbeitet. Ab 1. Januar 2010 frei werdende Bezirke werden, wie von der Europäischen Kommission gefordert, ausgeschrieben und nach Eignung, Leistung und Be-

fähigung besetzt, aber bis zum 31. Dezember 2012 mit Bezirksschornsteinfegermeistern mit vollem Tätigkeitsumfang. Die Dienstleistungsfreiheit bleibt sichergestellt.

Berlin, den 25. Juni 2008

**Lena Strothmann**  
Berichterstatterin

